

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Landratsamtes
Schwarzwald-Baar-Kreis
zur Eindämmung und Bekämpfung der
weiteren Ausbreitung des
neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2
durch Erlass einer nächtlichen
Ausgangsbeschränkung**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung vom 11. Februar 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf deren Ziffer 3 Satz 2 aufgrund des Umstands, dass die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro

100.000 Einwohner im Schwarzwald-Baar-Kreis an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde, widerrufen.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 Abs. 1 LVwVfG. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 11. Februar 2021 war ursprünglich wie folgt geboten: Die in § 1c der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 in den vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Februar 2021 gültigen Fassungen tags- und nachtsüber geltenden Ausgangsbeschränkungen wurden mit Wirkung zum 11. Februar 2021 aufgehoben. Im Schwarzwald-Baar-Kreis wurde zudem der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Zeitraum vom 4. Februar bis 10. Februar 2021 überschritten. Es bestand bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus. Außerdem lag ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

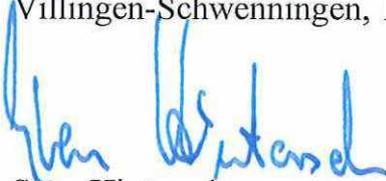
Ziffer 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 11. Februar 2021 regelt die Aufhebung der Verfügung für den Fall, dass die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Am 16. Februar 2021 wurde die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit einem Wert von 43,3 erstmals seit dem 16. Oktober 2020 unterschritten. Auch an den darauffolgenden Tagen, dem 17. Februar 2021 sowie dem 18. Februar 2021 lagen die Werte mit 39,1 bzw. 34,4 unter der maßgeblichen Sieben-Tages-Inzidenz von 50. Insoweit wurde die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten, sodass die vorgenannte Allgemeinverfügung vom 11. Februar 2021 aufzuheben war.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/corona-allgemeinverfügung) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht. Diese Verfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 18. Februar 2021



Sven Hinterseh

Landrat